



Amtsblatt der Stadt Landshut

67. Jahrgang Nr. 19

Montag, 29. Juli 2024

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Klinikum Landshut Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Landshut (vormals Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2024-98; Vollzug der Wassergesetze; Ersatzneubau der Brücke über die Kleine Isar im Zuge der Konrad-Adenauer-Straße in 84028 Landshut (B 299, Ortsdurchfahrt Landshut bzw. Ergolding-Piflas) durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Landshut; Erlass einer Allgemeinverfügung über das Verbot der Ausübung des Gemeingebrauchs im Bereich der Brückenbaustelle Vollzug des BNatSchG und des BayNatSchG Erlass der Verordnung der Stadt Landshut über das Landschaftsschutzgebiet „Isarleite zwischen Carosahöhe und der B 299 neu“, Gemarkung Landshut und Schönbrunn Hier: Öffentliche Auslegung gem. Art. 52 Abs. 2, S. 1 BayNatSchG; Vollzug des BNatSchG und des BayNatSchG Erlass der Verordnung der Stadt Landshut über die Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebiets „Große Isar“ in der Gemarkung Landshut und Ergolding Hier: Öffentliche Auslegung gem. Art. 52 Abs. 2, S. 1 BayNatSchG; Vollzug des BNatSchG und des BayNatSchG Erlass der Verordnung der Stadt Landshut über die Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebiets „Kleine Isar“ in der Gemarkung Landshut Hier: Öffentliche Auslegung gem. Art. 52 Abs. 2, S. 1 BayNatSchG; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-60 „Am Birkenberg“ vom 28.04.1972 i.d.F. vom 22.06.1973 - rechtsverbindlich seit 22.03.1976 – durch Deckblatt Nr. 13 vom 28.06.2024 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-26/1 „Südlich Haggrainer Straße - Bereich Ost“ vom 19.07.2019 i.d.F. vom 18.12.2020 - rechtsverbindlich seit 13.09.2021 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 19.07.2024 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Aufstellung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Einbeziehungssatzung Nr. 05-51 „Südlich Schönbrunner Straße – Nähe Ludwig-Bachmeier-Platz“ vom 20.05.2021 i.d.F. vom 07.03.2024 hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07-65 „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“ vom 11.02.2022 i.d.F. vom 28.04.2023 hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; Vollzug des BauGB; Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 76 vom 25.11.2022 i.d.F. vom 26.05.2023 im Bereich „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“ hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. 6 Abs. 5 BauGB;

**Vollzug des BauGB;
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-60 „Am Birkenberg“ vom 28.04.1972 i.d.F. vom 22.06.1973 -
rechtsverbindlich seit 22.03.1976 – durch Deckblatt Nr. 13 vom 28.06.2024 im beschleunigten Verfahren
gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche
Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB ent-
sprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB**



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in der Sitzung am 28.06.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan

**Nr. 09-60
„Am Birkenberg“**

Durch

Deckblatt Nr. 13

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) zu ändern.

Die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind gegeben, da die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen im Geltungsbereich unter 20.000m² liegen. Durch die Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter. Damit ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB kein Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich.

Es wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekannt gemacht, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung sind:

Planungsrechtliche Sicherung der Bestandsbebauung unter Berücksichtigung der topographischen Situation.

Die Stadt Landshut gibt der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu innerhalb der Frist vom

06.08.2024 bis einschl. 13.09.2024

zu äußern.

Die Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

https://dlp-pub.gds-hosting.net/ListView_Beteiligung.aspx

Zusätzlich erfolgt die Unterrichtung beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden.

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen sollen während der Auslegungsfrist elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in analoger Form oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Landshut den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
